

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 67

Artikel: Das Leben der englischen Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Leben der englischen Offiziere.

(Schluß.)

Der Regimentskommandant besitzt eine Straf-
gewalt über seine Offiziere durchaus nicht, er darf
keinem derselben ohne Autorisation auch nur einen
öffentlichen Verweis geben. Hat ein Offizier sich
eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so wird
er zwar arretirt, muß aber vor ein Districtskriegs-
gericht (district court martial) gestellt werden,
welches dann seine Bestrafung ausspricht, oder seine
Freilassung bewirkt. Man sieht bieraus, die Offiziere
sind der Willkür ihrer Vorgesetzten durchaus
nicht Preis gegeben. In vielen anderen Armeen
geht man zu sehr von dem Grundsatz aus, "glei-
che Brüder gleiche Kappe" und glaubt die Dis-
ziplin durch ein überstrenge, oft rücksichtloses
Verfahren gegen die Offiziere bei vorkommenden
Fehlern oder Vergehen zu stützen, ein in jeder Be-
ziehung verfehltes System. Soll es den Soldaten
zeigen, daß die Disziplinargesetze für alle und ge-
gen alle gleichmäßig in Anwendung gebracht wer-
den, so hat andererseits dies den großen Nachtheil,
daß es der Autorität des bestraften Offiziers schadet,
und kommen Arreturen der Art in einem Re-
gimente öfters vor, so wird das ganze Offiziers-
korps dadurch herabgesetzt. Sollen Offiziere durch
Bestrafungen auf dem Wege der Pflicht erhalten
werden, so ist dies sehr traurig, — der Offizier-
stand ist der der Ehre, und nur durch diese muß
auf denselben eingewirkt werden. Offiziere aber
wegen bloßer Dienst- oder Exerzierfehler, die aus
Unkenntniß oder Mangel an Erfahrung hervorge-
gangen sind, mit Arrest zu belegen, ist das Aller-
falscheste. Wir haben immer gefunden, daß die
schwächsten und unfähigsten Vorgesetzten die mei-
sten Arreturen bei den ihnen untergebenen Offizie-
ren vornahmen und (wie solche Leute gewöhnlich
sind) in der ersten Hize Bestrafungen aussprachen,
die sie eine Stunde später herzlich gern zurückge-
nommen hätten, daß also diese Offiziere einer ge-
wissen Willkür Preis gegeben waren. Oft auch
kommen Perioden, wo ohne daß es die Nothwen-
digkeit gebietet, die Vergötterung und Nachahmung
der einen oder andern Armee und ihrer Diszipli-
nargesetze mehr oder minder strenge Behandlung
der Offiziere zur Folge hat, ein Fall, der nament-
lich bei den Heeren kleiner Staaten stattfindet.

In der englischen Armee sind Duelle bei Kassa-
tion verboten, und kommen jetzt so gut wie nie
vor. In der Queens Regulation steht darüber,
daß die Offiziere Gentlemen seien, mithin sich als
solche zu benehmen hätten, daß Beleidigungen gro-
ber Art deshalb nicht vorkommen, und wenn dies
geschehen, eine Bitte um Verzeihung dem Charak-
ter des Mannes angemessener sei, als der zwei-
felhafte Ausweg eines Duells.

Es läßt sich viel dafür und dagegen sagen; da
aber in England der Offizier, der einen andern
gröblich beleidigt, vor ein Untersuchungsgericht
abgehalsten von Offizieren eines andern Regimen-
tes als dem, welchen der Angeschuldigte angehört,

gestellt und für den Fall, daß er schuldig ist, sofort
aus dem Dienste entlassen wird, so kommen der-
gleichen Beleidigungen selten vor, und die Erfah-
rung lehrt, daß man dort der Quelle nicht bedarf,
um seine Ehre zu wahren. Ob ein Ähnliches oder
Gleiches in andern Armeen einzuführen gut wäre,
bezweifeln wir, weil die Offiziere vieler verschieden
aus ganz verschiedenen Ständen abstammen und
ihre gesellige Bildungsgrad ein zu verschiedener
ist, als daß nicht mitunter Überhebungen oder
Rohheiten Einzelner andere dazu auffordern müß-
ten, sich gegen diese mit den Waffen in der
Hand zu schützen. Wer endlich das Schwert für
seines Vaterlandes Ehre ziehen soll, der muß auch
das Recht haben, dies für die eigne zu thun. Ab-
gesehen von alle dem kommen oft Fälle vor, wo
ein anderer Weg der Ausgleichung sich nicht fin-
den läßt, wo alle Gerichte und Ehrenräthe der
Welt zu nichts helfen können, wo eine Bitte um
Entschuldigung seitens des Beleidigers geradezu zum
Spott und Hohn für den Beleidigten wird.

In allen andern außerdiestlichen Angelegenhei-
ten steht der Offizier unter dem Civilgericht, da-
wie wir bereits sagten, eine Gerichtsbarkeit im
Regimente nicht existirt.

Für das Wort Kamerad hat man wohl das eng-
lische comrade; doch wird dasselbe wenig gebraucht,
und dafür das Wort Bruder, brother angewendet,
so spricht und schreibt man von seinen brother of-
ficers.

Der englische Offizier kann heirathen ohne da-
zu der Einwilligung seiner Vorgesetzten zu bedür-
fen; gleichwohl bezicht die Frau nach seinem Tode
Pension und wird für ihr standesgemäßes Reisen
seiten der Regierung gesorgt, wenn ihr Mann im
Dienste auswärts d. h. außerhalb der vereinigten
Königreiche verwendet wird.

Das Ausscheiden der Offiziere aus der Armee ge-
schieht auf zweierlei Art, entweder läßt er sich auf
Zeit pensioniren — half pay — was auf Grund
ärztlicher Zeugnisse geschieht, und tritt später wie-
der in sein Regiment zurück; oder er verkauft seine
Stelle, und zieht sich gänzlich mit oder ohne Pen-
sion, je nach dem er längere oder kürzere Zeit
diente, aus dem Heere zurück. Auch im letzteren
Falle kann er, wenn er sich wieder eine Stelle
kaufst, in die Armee zurücktreten und zwar in sei-
nem früheren Range, aber immer als jüngster in
seiner Charge.

Druckfehler in Nro. 57, Seite 223—225. Lies:
Seite 223, Spalte I, Zeile 5 v. unten: „die Hänge“
(nicht Gänge) „des Galanda“. Sp. II, Z. 3 v. oben:
„blos theilweise fahrbar, ist seinen Neberschwemmungen
und Wegspülungen ausgesetzt“. Z. 10: „Chur's vor-
stadtartige Fortsetzung“. — S. 224, Sp. I, Z. 6 von
oben: „der Clus, rechts oder N (ohne Comma) senkrechte
Felswand“. Sp. II, Z. 11 v. oben: „dicht am Rhein
durchschnitten von der Eisenbahn“.